

Auer Tageblatt

Befeuungen nehmen die Amtsräte und für Auswärtige die Postamtsräte entgegen. — Erhältlich werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Anzeiger für das Erzgebirge

Anzeigenpreise: Die Abengeschäftszelle für Anzeigen aus Niederrhein und Umgegend zu Pfennig, auswärtige Anzeigen zu Pfennig, Reklamepreise zehn zu Pfennig, auswärtige Reklame in Reichsmark, amtliche Zeile 50 Pfennige.

Telegramme: Tageblatt Aue-Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postcheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1499

Nr. 1

Sonnabend, den 1. Januar 1927

22. Jahrgang

Der deutsch-italienische Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag.

Der Vertrag, der in allen wesentlichen Punkten den von Deutschland in den letzten Jahren mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen dieser Art entspricht, hat folgenden Wortlaut:

Der Deutsche Reichspräsident und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche erfüllt, die zwischen ihren beiden Ländern bestehenden freundlichen Beziehungen zu festigen und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen, haben beschlossen, einen Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der beiden Bevollmächtigten) die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form gefunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen und nicht auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege in freundschaftlicher Weise geschlichtet werden können, einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, die aus Tatsachen entsprungen sind, die zeltlich vor dem gegenwärtigen Vertrage liegen und der Vergangenheit angehören.

Falls das Vergleichsverfahren nicht zum Erfolg führt, wird die Streitigkeit nach Maßgabe der Artikel 8 ff. des gegenwärtigen Vertrages vor ein Schiedsgericht oder vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag gebracht werden.

Streitigkeiten, für deren Schlichtung die vertragsschließenden Teile durch andere zwischen ihnen bestehende Abmachungen an ein besonderes Verfahren gebunden sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Abmachungen geregelt.

Artikel 2.

Handelt es sich bei Streitigkeiten, die nach dem gegenwärtigen Vertrage in den Artikeln 1, 8 und 9 vorgesehenen Verfahren unterliegen, um Fälle, die gemäß den Landesgesetzen der Partei, gegen die ein Vergehen gestellt gemacht wird, von einem Gericht oder einem Verwaltungsgericht zu entscheiden sind, so kann diese Partei verlangen, daß die Streitigkeit dem Vergleichsverfahren und gegebenenfalls nach Maßgabe der Artikel 8 ff. dem Schiedsgerichtsverfahren und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof erst dann unterworfen wird, nachdem in dem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist. Für den Fall, daß eine Partei die Entscheidung der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde anzusehen wünscht, muß die Streitigkeit spätestens binnen Jahresfrist, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dem Vergleichsverfahren unterworfen werden.

Artikel 3.

Wird in der Entscheidung des Schiedsgerichts oder des Ständigen Internationalen Gerichtshofs festgestellt, daß eine von einem Gericht oder einer anderen Behörde einer Partei getroffene unabänderliche Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise mit dem Völkerrecht in Widerspruch steht, können aber nach dem Verfassungsrecht dieser Partei die Folgen der Entscheidung oder Verfügung durch Verwaltungsmaßnahmen nicht vollständig beseitigt werden, so kann die verfeindete Partei den Streit vor die Ständige Vergleichskommission bringen zwecks Prüfung der Frage, ob es angebracht ist, ihr eine angemessene Genugtuung anderer Art zu gewähren.

Artikel 4.

Die vertragsschließenden Teile werden eine Ständige Vergleichskommission bilden, die aus fünf Mitgliedern besteht.

Die vertragsschließenden Teile ernennen jeder für sich nach freier Wahl je ein Mitglied und berufen die drei übrigen Mitglieder in gemeinsamem Einverständnis. Diese drei Mitglieder dürfen nicht Angehörige der vertragsschließenden Staaten sein, noch dürfen sie auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder in deren Dienst stehen oder gestanden haben. Aus ihrer Mitte wird der Vorsitzende durch die vertragsschließenden Teile gemeinsam bestimmt.

Solange nicht ein Verfahren anhängig gemacht worden ist, steht jeder der Parteien das Recht zu, das von ihr ernannte Mitglied abzuberufen und zu ersetzen. Unter der gleichen Voraussetzung steht es jedoch der

Parteien frei, die Zustimmung zur Berufung jeder der drei gemeinsam zu berufenden Mitglieder zurückzuweisen. In diesem Fall steht unter Achtung der gemeinsamen Zustimmung eines neuen Mitgliedes geschriften werden. Die Erteilung eines Mitgliedes vollzieht sich nach dem gleichen Verfahren wie seine Ernennung.

Nach dem gleichen Verfahren, das in den vorstehenden Absätzen angegeben ist, werden fünf Erstvorsitzende ernannt.

Die Ständige Vergleichskommission tritt an dem Orte zusammen, den der Vorsitzende bestimmt.

Artikel 5.

Jede Partei trägt die Vergütung für die Tätigkeit des von ihr ernannten Mitglieds der Ständigen Vergleichskommission, sowie die Hälfte der Vergütung für die übrigen Mitglieder. Jede Partei trägt ferner die von ihr veranlassten Kosten des Verfahrens, sowie die Hälfte der Kosten, die von der Ständigen Vergleichskommission als gemeinsame bezeichnet werden.

Artikel 6.

Die Ständige Vergleichskommission tritt in Wirklichkeit, sobald sie von einer Partei angerufen wird. Diese richtet ihr Begehren gleichzeitig an den Vorsitzenden der Ständigen Vergleichskommission und an die andere Partei.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in allen Fällen und in jeder Hinsicht die Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission zu fördern und ihr insbesondere die Möglichkeit zu gewähren, auf ihrem Gebiete nach Maßgabe der für ihre Gerichte geltenden Bestimmungen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und Augenschein einzunehmen.

Artikel 7.

Der Ständige Vergleichskommission obliegt es, die ihr unterbreiteten besonderen Fragen einer Prüfung zu unterziehen und die Ergebnisse ihrer eigenen Untersuchung in einem Bericht niedergelegen, der dazu bestimmt ist, die Lauffragen aufzulösen und die Lösung des Streitfalles zu erleichtern. In dem Bericht wird die Vergleichskommission die streitigen Punkte feststellen und für die Belegung der Streitigkeit Vorschläge machen.

Der Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem die Streitigkeit der Ständigen Vergleichskommission unterbreitet wurde, es sei denn, daß die Parteien einen anderen Zeitpunkt festlegen.

Jeder der Parteien wird eine Aussertigung des Berichtes ausgehändigt.

Innerhalb von drei Monaten müssen sich die Parteien über die Vorschläge der Vergleichskommission aussprechen.

Der Bericht der Ständigen Vergleichskommission hat weder in Bezug auf die Feststellung der Tatsachen noch in Bezug auf die rechtlichen Fragen die Bedeutung einer endgültig bindenden Entscheidung.

Artikel 8.

Wenn die Parteien untereinander über eine Rechtsfrage im Streite sind und die Vorschläge der Ständigen Vergleichskommission nicht annehmen, so wird die Streitigkeit mittels einer zu vereinbarenden Schiedsordnung einem besonderen Schiedsgericht unterbreitet.

Artikel 9.

In dem in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Falle können die Parteien die Streitigkeit statt einem besonderen Schiedsgericht dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag unterbreiten, indem sie die Fragen, über die eine Entscheidung gewünscht wird, in gemeinsamem Einverständnis feststellen. Falls sich die Parteien über diese Feststellung nicht einigen, hat jede von Ihnen, nachdem sie dies zwei Monate vorher der anderen Partei angekündigt hat, das Recht, die Streitigkeit durch einen Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Artikel 10.

Die von dem Schiedsgericht oder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gefällte Entscheidung ist von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich während der Dauer des Verfahrens der Ständigen Vergleichskommission, des Schiedsgerichts oder des Ständigen Internationalen Gerichtshofs nach Möglichkeit jede Maßnahme zu vermeiden, die der Annahme der Vorschläge der Ständigen Vergleichskommission oder der Entscheidung des Schiedsgerichts über das Ständige

Internationalen Gerichtshof vorgreifen könnte. Das Schiedsgericht kann auf Verlangen einer Partei vorläufige Maßnahmen anordnen, soweit diese von den Parteien auf dem Verwaltungsweg durchgeführt werden können; ebenso kann die Ständige Vergleichskommission zum gleichen Zweck Vorschläge machen.

Artikel 11.

Die Ständige Vergleichskommission bestimmt ihr eigenes Verfahren unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. 10. 1907.

Unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags oder der Schiedsordnung finden auf das Verfahren des Schiedsgerichts die Bestimmungen des genannten Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 Anwendung.

Soweit der gegenwärtige Vertrag auf die Bestimmungen des Haager Abkommens verweist, finden sie im Verhältnis zwischen den vertragsschließenden Teilen selbst dann Anwendung, wenn eine von ihnen oder beide das Abkommen kündigen sollten.

Artikel 12.

Dieser Vertrag findet zwischen den vertragsschließenden Teilen auch dann Anwendung, wenn andere Mächte gleichfalls an der Streitigkeit beteiligt sind.

Soweit es jedoch möglich ist, die Streitigkeit zusammen mit anderen beteiligten Mächten einem einheitlichen schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem einheitlichen Gerichtsverfahren zu unterwerfen, werden die vertragsschließenden Teile Vereinbarungen in diesem Sinne treffen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Fragen, die nach den zwischen den beiden Parteien geltenden Verträgen und dem Internationalen Recht der Zuständigkeit einer der beiden Parteien gehören. Ebenso findet er keine Anwendung hinsichtlich der Rechte und der Pflichten aus dem Vertrage von Locarno.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten, welche die vertragsschließenden Teile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerbundes haben; auch spießt er die Beschlüsse und die Zuständigkeit des Völkerbundes in keiner Weise ein.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll so schnell als möglich ratifiziert werden. Die Ratifizierungsurkunden werden in Rom ausgetauscht werden.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt, so bleibt er für weitere fünf Jahre in Kraft. Das Gleiche gilt für die spätere Zeit.

Die Verfahren, die bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrages schwanken, regeln sich vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nach seinen Bestimmungen.

Bei Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Klausgefertigt in doppelter Urkchrift in deutscher und italienischer Sprache mit der Maßgabe, daß beide Teile die gleiche Geltung haben.

Tschechisch-ungarischer Zwischenfall.

Vor einigen Tagen hatte die ungarische Grenzpolizei einen Tschechen namens Alpa wegen Spionage verhaftet. Alle Bewährungen der Tschechoslowakei, den Mann frei zu bekommen, blieben erfolglos. Daraufhin wurde in Katowice, das ehemals ungarisch war, jetzt aber zur Tschechoslowakei gehört, ein Umgang namens Tost der sich zum Besuch seiner Verwandten in Katowice aufhielt, mit der Begründung verhaftet, daß er tschechischer Staatsbürger sei und als solcher seiner militärischen Dienstpflicht noch nicht genügt habe. Wie es heißt, soll diese Verhaftung lediglich zu dem Zweck erfolgt sein, gegen Tausch die Freilassung des tschechischen Staatsbürgers zu erwirken. Die ungarische Regierung soll ihren Prager Gesandten angewiesen haben, der tschechoslowakischen Regierung in der Angelegenheit eine Note zu überreichen.

Nein Schritt des Reichskommissars für die besetzten Gebiete.

Die Meldung über einen neuen Schritt des Reichskommissars für die besetzten Gebiete im Zusammenhang mit dem Prozeß Rousier ist, wie die Männer erfahren, ungutwillig.